

22.11.2016

Neudruck

Gesetzentwurf

der Fraktion CDU

Gesetz zur Aufhebung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Das am 1. Mai 2012 in Kraft getretene Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG - NRW) wurde von Kommunen und mittelständischer Wirtschaft von Beginn an massiv als Bürokratiemonster kritisiert. Insbesondere die umfangreichen Nachweis- und Kontrollpflichten des Gesetzes führen in der Praxis zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand. Darüber hinaus sorgen vielfältige Abgrenzungsprobleme und unklare Gesetzesformulierungen sehr häufig für massive Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen.

Auf Grund der nicht abreißen den öffentlichen Kritik hat sich die rot-grüne Landesregierung 2014 entschieden, die ursprünglich erst für 2016 vorgesehene Evaluation des Gesetzes vorzuziehen. Die Ergebnisse der Evaluation bestätigen die bisher am Gesetz geübte Kritik:

- Immer mehr mittelständische Unternehmer verzichten aufgrund des hohen bürokratischen Aufwands auf die Teilnahme an Vergabeverfahren. 90% der Vergabestellen gaben in der Evaluation an, dass sich der Bieterkreis seit in Kraft treten des TVgG verkleinert habe.
- 71% der befragten Unternehmen sind durch die Umsetzung des TVgG-NRW im Rahmen von Ausschreibungen Mehraufwände entstanden. Lediglich 25% hiervon bezeichnen diesen Mehraufwand als gering.
- 72% der Vergabestellen haben Schwierigkeiten mit der Umsetzung des TVgG.
- Jede vierte Kommune beklagt durch das TVgG eine Verteuerung von Vergabeverfahren. Preisbereinigt gehen die Kommunen von einer durchschnittlichen Verteuerung von 12% aus.

Bei Vorlage der Evaluationsergebnisse hat die rot-grüne Landesregierung eine deutliche Reduzierung der bürokratischen Belastungen durch eine Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes versprochen. Die am 8. Juli 2016 von der Landesregierung in den Landtag eingebrachte Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes verfehlt dieses Ziel jedoch deutlich. Kommunen und mittelständische Wirtschaft kritisieren die Novelle als „nicht

Datum des Originals: 22.11.2016/Ausgegeben: 23.11.2016 (22.11.2016)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

ausreichend“ zur Reduzierung bürokratischer Belastungen. Im Gegenteil: Durch die Novelle sowie die zeitgleich von der Landesregierung erarbeitete Rechtsverordnung würde der bürokratische Aufwand sogar noch steigen.

B Lösung

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen wird aufgehoben.

C Alternativen

Keine

D Finanzielle Auswirkungen

Keine negativen.

Stattdessen ist von einer Entlastung des Haushalts auszugehen. So fallen beispielsweise die Personal- und Sachkosten für die Prüfbehörde weg.

E Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Auf Seiten der Kommunen ist eine finanzielle Entlastung zu erwarten, deren genaue Höhe nicht beziffert werden kann. Die Gesetzesbegründung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen ging wie folgt von erhöhten Verwaltungskosten bei den kommunalen Auftraggebern in Nordrhein-Westfalen aus: „Es ist nicht auszuschließen, dass die Umsetzung des Gesetzes zu erhöhten Verwaltungskosten bei den kommunalen Auftraggebern in Nordrhein-Westfalen und mittelbar höheren Belastungen der Haushalte durch eine Verteuerung öffentlicher Aufträge führt.“

Die kommunalen öffentlichen Auftraggeber werden mindestens in Höhe des zu leistenden Ersatzes der notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen, die durch die Verteuerung von öffentlichen Aufträgen oder durch die zusätzliche Rechtsverfolgung in Folge der Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes entstehen, in Höhe von rund 8 Millionen Euro jährlich entlastet.

Überdies werden die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer kommunalen Selbstverwaltung durch Reduzierung des bürokratischen Aufwands und der Anforderungen bei Vergabeverfahren gestärkt.

F Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Nach Berechnungen der Landesregierung werden die Unternehmen durch die Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes um ca. 28 Mio. Euro jährlich entlastet. Durch den Wegfall des Gesetzes dürfte die Entlastungswirkung um ein Vielfaches höher sein.

Gesetz zur Aufhebung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) vom 10. Januar 2012 (GV. NRW 2012 S. 17) wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Das Tariftreue- und Vergabegesetz ist nicht erforderlich, um die vom Gesetzgeber mit dem Gesetz verfolgten Ziele zu erreichen. So ist dieser Sonderweg spätestens seit der Einführung des bundesweiten Mindestlohns am 1. Januar 2015 im Vergaberecht nicht mehr erforderlich. Insbesondere sind keine sozialpolitischen Gründe für ein vom bundeseinheitlichen Mindestlohn abweichendes NRW-Vergabemindestentgelt ersichtlich. Hinzu kommt, dass zuletzt über die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU neue Möglichkeiten geschaffen worden sind, um ergänzende Ziele bei der öffentlichen Beschaffung zu berücksichtigen. So können nun in jeder Phase eines Verfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen, qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte einbezogen werden. Das Tariftreue- und Vergabegesetz ist somit nicht mehr notwendig, um im Vergabeverfahren auch soziale und umweltbezogene Aspekte einzubeziehen.

Darüber hinaus hat sich das Tariftreue- und Vergabegesetz seit in Kraft treten als weitestgehend wirkungslos zur Erreichung der vom Gesetzgeber formulierten Ziele erwiesen. Auch viereinhalb Jahre nach in Kraft treten sind kaum belegbare Beispiele bekannt, in denen durch die Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes sich beispielsweise die konkreten Arbeitsbedingungen in anderen Teilen der Welt verbessert hätten oder sich Umweltstandards durch das Gesetz erhöht hätten.

Auf der anderen Seite hat das Tariftreue- und Vergabegesetz den bürokratischen Aufwand sowohl für Bieter als auch für Vergabestellen im Vergabeverfahren massiv erhöht. Immer mehr mittelständische Unternehmer verzichten aufgrund des hohen bürokratischen Aufwands auf die Teilnahme an Vergabeverfahren. 90% der Vergabestellen gaben in der Evaluation an, dass sich der Bieterkreis seit in Kraft treten des TVgG verkleinert habe. 71% der befragten Unternehmen sind durch die Umsetzung des TVgG-NRW im Rahmen von Ausschreibungen Mehraufwände entstanden. Lediglich 25% hiervon bezeichnen diesen Mehraufwand als gering. 72% der Vergabestellen haben Schwierigkeiten mit der Umsetzung des TVgG. Jede vierte Kommune beklagt durch das TVgG eine Verteuerung von Vergabeverfahren. Preisbereinigt gehen die Kommunen von einer durchschnittlichen Verteuerung von 12% aus.

Die geplante Novellierung des Gesetzes leistet keinen Beitrag zur Reduzierung des bürokratischen Aufwands. Sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen haben in einer Anhörung zur geplanten Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetz am 2. November 2016 klargestellt, dass die von Rot-Grün vorgelegte Novelle nicht geeignet ist, die bürokratischen Belastungen nennenswert zu reduzieren. Im Gegenteil: Die Novelle wird sowohl auf Seiten der Kommunen als auch auf Seiten der mittelständischen Wirtschaft zu weiteren bürokratischen Belastungen führen.

Das Gesetz ist unnötig und ungeeignet, die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele zu erreichen. Das Gesetz führt zu unnötigen und unverhältnismäßigen bürokratischen Belastungen für Kommunen und mittelständische Wirtschaft. Das Gesetz ist daher aufzuheben.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Hendrik Wüst

und Fraktion